

Junge Freiheit
vom 23.04.21

„Das ist der Ausnahmezustand“

Infektionsschutzgesetz II: Der Staatsrechtler Ulrich Vosgerau hat die wichtigsten Kritikpunkte bei einer Anhörung im Bundestag vorgetragen

Herr Dr. Vosgerau, Sie haben als Experte im Bundestag Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgetragen. Was beunruhigt Sie?

Ulrich Vosgerau: Es gibt etliche Punkten, in denen das neue IfSG möglicherweise mit dem Grundgesetz kollidiert. Drei sind besonders wichtig. Wobei ich mich beim ersten noch nicht durchgesetzt habe, heißt, die „herrsrende Meinung“ in der Staatsrechtslehre sieht das offenbar bislang ganz anders.

Liegt es dann nicht nahe, daß Sie irren?

Vosgerau: Nein, nicht zwingend. Oft ist gerade die herrschende Meinung von heute die herrschende Meinung von morgen. Denken Sie an die Sondervoten von Verfassungsrichtern wie Böckenförde und Mahrenholz – heute sind die längst kanonisch!

Wie lautet nun Ihr Widerspruch?

Vosgerau: Die Mehrheit meint, die bisherige Pandemiegesetzgebung sei juri-

Wieso? Es gibt doch bereits den „polizeirechtlichen Notstand“.

Vosgerau: Ja, aber nur in Ausnahmefällen, kurzzeitig und mit Entschädigungspflicht, die unabhängig davon ist, ob der Eingriff rechtmäßig oder rechtswidrig war. Jetzt aber sind die Grundrechteinschränkungen „das“ Mittel der allgemeinen Gefahrenbekämpfung.

Fakt ist, das Grundgesetz kennt keinen 'Notstand'“

Warum ist das verfassungswidrig, wenn der Staat doch gewisse Gründe hat, einschneidende Maßnahmen zu verhängen.

Vosgerau: Vielleicht wäre es sinnvoll, eine Art „viralen Ausnahmezustand“ im Grundgesetz vorzusehen. Fakt ist aber, derzeit kennt das Grundgesetz keinen Notstand oder Ausnahmezustand. Außerdem steht man einschränkt. Und nun sage ich: das ist der Notstand, oder auch der Ausnahmezustand! Nur ist der im Grundgesetz nicht vorgesehen.

dies ein Defizit des Verfassungsrechts sein könnte. Aber geschehen ist seitdem nichts.

Was ist Ihr zweiter Punkt?

Vosgerau: Die „Inzidenz“. Schon das Wort ist eigentlich sprachlich falsch: „Inzidenz“ hieße „das Auftreten der Krankheit“ – die positiv Getesteten sind aber meistens symptomfrei und gesund.

Sie beruft auf dem unzuverlässigen PCR-Test. Aber ist das schon grundgesetzwidrig?

Vosgerau: Ja, da er nur Bruchstücke der Virus-RNS nachweist, die nicht reichen, um zu erkennen oder anzustecken. Zudem erhöht sich die „Inzidenz“ mit der Zahl der Geetesteten. Sie gibt also nicht deren Prozentsatz an, obwohl es darauf viel eher ankommt. Auf so unsicherer Faktenlage sind massive Grundrechtseingriffe kaum verfassungsmäßig. Schließlich vermute ich, wahres Ziel des IfSG ist, die Oberverwaltungsgerichte auszuschalten.

Warum das?

Vosgerau: Wer gegen eine Pandemicverordnung vorgehen will, kann Normkontrolle beim Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof anstrengen, was nicht selten erfolgreich ist. So kippte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Ausgangssperre in Hannover. Kommt das IfSG, braucht es aber eine Verfassungsbeschwerde, die ein viel schwächeres Rechtsmittel ist! Da sie zur Entscheidung „zugelassen“ werden muß, ist sie in Wahrheit eher ein Gnaden- denn ein Rechtsmittel – auch wenn das schen wieder so nicht im Lehrbuch steht.

MORITZ SCHWARZ

Dr. Ulrich Vosgerau ist habilitierter Staats-, Völker- und Europarechtler. Er lehrte Öffentliches Recht in Köln, München, Hannover, Passau, Halle-Wittenberg sowie als Gastdozent in Polen. ▶ www.ulrich-vosgerau.de



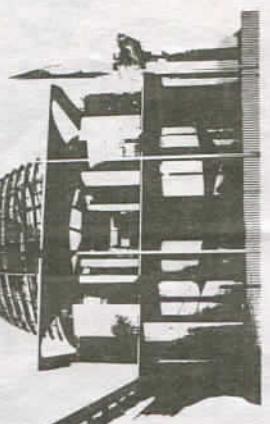
Antrag der Woche

Ein Herz für die

HERMANN RÖSSLER

In Herbst stehen Bundestagswahl
an und für kleine Parteien heißt
normalerweise: In Fußgängerzone

Scholz' Schonzeit ist zu Ende



Zwischen Reichstag und Kanzleramt

jenem Skandal wieder nichts wissen konnte.

Der Versuch des SPD-Obmanns im Wirecard-Ausschuß, Jens Zimmermann, einen Entlastungsangriff für Scholz zu führen, und mehr. Verantwortung bei

angekündigte Der Gang nach Karlsruhe ist erst einmal zurückgestellt. Jetzt ste-

re. Bei dem Konzern handelte es sich in Wirklichkeit um ein betrügerisches Unternehmen, dessen Aktionäre und Gläubiger durch den Zusammenbruch über 20 Milliarden Euro verloren. Mi-